



Auf Grund von Art. 80 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG vom 23.05.2006 (GVBl S. 245) und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Studieninhalte sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik an der Katholischen Stiftungshochschule München.
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule (APrO) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, und werden durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

ABSCHNITT I – Studienordnung

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Bachelor-Studiengangs Kindheitspädagogik ist es, die Studentinnen und Studenten durch wissenschaftsbasierte und anwendungsbezogene Lehre zu professionellem Handeln insbesondere
 - bei der Entwicklung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Angeboten zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren in Tageseinrichtungen,
 - bei der Beratung und Unterstützung von Eltern und Familien,
 - bei der Beratung und Begleitung von Kita-Teams und Kindertagespflege-Personen sowie
 - bei der Mitwirkung im Kontext von Ganztagsschulangeboten zu befähigen.
- (2) Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen (Zugang zum Studium)

Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik ist eröffnet, wenn die Qualifikationsvoraussetzungen für ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in Bayern erfüllt sind.

§ 4 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester (Vollzeitstudienverlauf).

§ 5 Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte sind in die folgenden Studienbereiche gegliedert:

1. Wissenschaftliche Grundlagen
2. Bildungs- und Förderbereiche
3. Pädagogisches Handeln
4. Recht, Organisation und Management
5. Abschlussmodul „wissenschaftliches Arbeiten“ mit Bachelor-Abschlussarbeit

Den einzelnen Studienbereichen sind jeweils mehrere Studienmodule zugeordnet.

- (2) Die Studienbereiche, die ihnen zugeordneten Module, die Anzahl der zu vergebenen ECTS-Punkte in diesen Modulen sowie die erforderlichen Prüfungsnachweise sind in **Anlage 1** (Modulübersicht) und **Anlage 2** (Modulplan) zu dieser Satzung festgelegt.

- (3) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebotes erstellt der Fachbereich Soziale Arbeit München einen Studienplan, in dem der Ablauf des Studiums detailliert dargestellt ist. ²Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung erfolgt zu Beginn, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters.

⁴Der Studienplan enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:

1. Die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden (SWS) je Modul und Semester,
2. die Lehrveranstaltungen, sowie deren Form und Organisation,
3. die Art der Modulprüfungsnachweise.

§ 6 Praktische Studienanteile

Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte der praktischen Studienanteile sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulen 3.4, 3.5 und 3.6.

ABSCHNITT II – Prüfungsordnung

§ 7 Prüfungskommission

Für Prüfungsangelegenheiten i.S.v. § 3 APrO ist die Prüfungskommission der Abteilung München der Hochschule zuständig.

§ 8 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus der Prüfungsleistung des Moduls 3.4. Diese Prüfungsleistung muss bis zum Ende des 2. Fachsemesters erbracht werden.

§ 9 Prüfungen

- (1) ¹Die jeweiligen Prüfungsformen der Modulprüfungen sind in **Anlage 1** (Modulübersicht) festgelegt. ²Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus den erforderlichen Modulprüfungen der Studienbereiche 1-5 sowie einer wissenschaftlichen Ausarbeitung gemäß § 9.
- (2) Die Gesamtprüfungsnote wird ermittelt aus der einfachen (1) Note der Module, die mit 5 CP ausgewiesen sind, aus der eineinhalbfachen (1,5) Gewichtung der Note der Module, die mit 8 CP ausgewiesen sind, der doppelten Gewichtung (2) der Bewertung der Module, die mit 10 CP oder 12 CP ausgewiesen sind, der dreifachen Gewichtung (3) der Bewertung der Module, die mit 15 CP ausgewiesen sind, dividiert durch den Teiler 40.
- (3) Das Modul 1.7 wird zur Bildung der Endnote nicht herangezogen und mit Erfolg abgelegt oder ohne Erfolg abgelegt bewertet (§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO).
- (4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn
 1. in allen in der Anlage 1 und 2 festgelegten Modulprüfungen sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,
 2. das Modul 1.7 „mit Erfolg“ abgeleistet wurde und
 3. somit 210 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (5) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 10 Bachelorarbeit

¹Die Genehmigung des Themas der Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens mit Eintritt in das siebente Semester erfolgen. ²Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit vom Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelorarbeit bis zur Abgabe beträgt vier Monate. ³Auf Antrag kann die Prüfungskommission aus Gründen des § 8 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung die Abgabefrist im Einvernehmen mit den für die Korrektur zuständigen Prüfer/-innen nach den Maßgaben der APrO verlängern. ⁴Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 11 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) ¹Für die Durchführung von Modulprüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. ²Dauer und Form der Modulprüfungen regelt der Studienplan. ³Modulprüfungen werden erbracht durch:
- Klausur: punktuelle schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; wird unter Aufsicht in den Räumlichkeiten der Hochschule abgelegt. Dauer je nach Lehrveranstaltung 60 bis 180 Minuten.
 - Mündliche Prüfung: zu Themen des jeweiligen Moduls in Einzel- oder Gruppenprüfung; Dauer: 20 bis 30 Minuten pro Person.
 - Referat: Mündliche Vorträge zu Themen des jeweiligen Moduls im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit inklusive schriftlicher Ausarbeitung von 4 bis 10 Seiten. Dauer: 20 bis 30 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: mindestens 4 Wochen nach Ausgabe des Themas bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
 - Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang: 12-18 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen ab erstem Tag der vorlesungsfreien Zeit.
 - Bericht: Dokumentation einer geleisteten Arbeit oder von Praxiserfahrungen sowie deren wissenschaftlich fundierte Reflexion, fachliche Einordnung und Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse; Umfang 5 bis 15 Seiten; Bearbeitungszeit: längstens ab Themenausgabe bis Ende des jeweiligen Semesters.
 - Seminargestaltung: mündliche und mediale Präsentation eines im Seminar festgelegten Themas, Dauer ca. 45 Minuten plus schriftlicher Dokumentation im Umfang von 5-10 Seiten; Bearbeitungszeit: 4 Wochen nach Ausgabe des Themas. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
 - Portfolio-Prüfung: schriftliche Ausarbeitung zu einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Modul unter Bezugnahme auf die aus den Lehrveranstaltungen oder im Kontext des Theorie-Praxis-Transfers zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lern- oder Arbeitsergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten; Umfang 20-30 Seiten. Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen, längstens bis Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- (2) Die konkrete Art der Modulprüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Studienplan.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

¹Die Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung richtet sich nach § 8 APrO. ²Konnte die Kandidatin/der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen können wiederholt werden. ²Von den für das Bestehen des Bachelors erforderlichen Prüfungen ist bei vier Prüfungen eine zweite Wiederholung möglich. ³Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde bzw. diese mit Erfolg abgelegt wurde. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ oder mit Erfolg abgelegt worden sein. ³Das Nichtbestehen einer Teilprüfung führt zum Nichtbestehen der Modulprüfung.

§ 14 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft und gilt für die ab dem 01.10.2018 neu im Studiengang Kindheitspädagogik immatrikulierten Studierenden. Studierende, die zum 01.10.2018 ihr Studium noch nicht beendet haben, beenden ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnungsordnung.

Anlage 1: Modulübersicht Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik

Studienbereich 1: Wissenschaftliche Grundlagen			
Nr.	Titel	CP	Prüfungsform
1.1	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	5 CP	Klausur
1.2	Entwicklung und Lernen aus psychologischer und kulturvergleichender Sicht	12 CP	Klausur
1.3	Gesundheit, Krankheit und Behinderung in der Kindheit	5 CP	Referat
1.4	Allgemeine Pädagogik und Bildungspläne	12 CP	Hausarbeit
1.5	Geschlechtersozialisation in der Kindheit	5 CP	Hausarbeit
1.6	Forschungsmethoden	10 CP	mündliche Prüfung
1.7	Bildung und Erziehung im internationalen Kontext	5 CP	Bericht

Studienbereich 2: Bildungs- und Förderbereiche			
Nr.	Titel	CP	Prüfungsform
2.1	Kultur, Ästhetik, Medien	8 CP	Mündliche Prüfung
2.2	Musik und Bewegungserziehung	8 CP	Seminargestaltung
2.3	Mathematisch-naturwissenschaftliche und ökologische Bildung	10 CP	Hausarbeit
2.4	Religiöse Bildung, Ethik und interreligiöser Dialog	10 CP	Klausur
2.5	Sprachliche Bildung und Sprachförderung	10 CP	Seminargestaltung

Studienbereich 3: Pädagogisches Handeln			
Nr.	Titel	CP	Prüfungsform
3.1	Spiel und ästhetische Bildung	5 CP	Seminargestaltung
3.2	Pädagogische Beobachtung und Dokumentation	5 CP	Referat
3.3	Beratung und Unterstützung von Eltern, frühe Hilfen	10 CP	Mündliche Prüfung
3.4	Praxis I: Begleitung / Förderung des Spielens und Lernens	15 CP	Portfolio
3.5	Praxis II: Kindheitspädagogische Professionalität	10 CP	Mündliche Prüfung

3.6	Praxis III: Praxisforschung und Praxisentwicklung	15 CP	Portfolio-Prüfung
3.7	Inklusion: Normative Grundlagen und Didaktik	5 CP	Hausarbeit
3.8	Pädagogische Interaktion und Kommunikation	5 CP	Hausarbeit

Studienbereich 4: Recht, Organisation und Management			
Nr.	Titel	CP	Prüfungsform
4.1	Kinderbildungsrecht I – Schwerpunkt Bundesrecht	5 CP	Klausur
4.2	Management und Steuerung von Kindertageseinrichtungen	10 CP	Klausur
4.3	Pädagogische Qualitätskonzepte	5 CP	Klausur
4.4	Kinderbildungsrecht II – Schwerpunkt Landesrecht	5 CP	Klausur

Studienbereich 5: Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten			
Nr.	Titel	CP	Prüfungsform
5	Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten	15 CP	Bachelorarbeit

Anlage 2: Modulplan Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik

Studiengang „Kindheitspädagogik (B.A.)“: Modulplan ab Wintersemester 2018/19

Studienbereiche:		STB 1: Wissenschaftliche Grundlagen		STB 2: Bildungs- und Förderbereiche		STB 3: Pädagogisches Handeln	
		STB 4: Recht, Organisation und Management		STB 5: Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten			
1. Semester / 30 CP	2. Semester / 30 CP	3. Semester / 30 CP	4. Semester / 30 CP	5. Semester / 30 CP	6. Semester / 30 CP	7. Semester / 30 CP	7. Semester / 30 CP
1.1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (5 CP)	1.2 Entwicklung und Lernen aus psychologischer und kulturvergleichender Sicht (7 CP)	1.4 Allgemeine Pädagogik und Bildungspläne (12 CP)	1.6 Forschungsmethoden (5 CP)	1.5 Geschlechtersozialisation in der Kindheit (5 CP)	1.7 Bildung und Erziehung im internationalen Kontext (5 CP)		
2.2 Musik- und Bewegungserziehung (8 CP)	1.3 Gesundheit, Krankheit und Behinderung in der Kindheit (5 CP)	1.4 Allgemeine Pädagogik und Bildungspläne (12 CP)	2.4 Religiöse Bildung, Ethik und interreligiöser Dialog (5 CP)	3.3 Beratung und Unterstützung von Eltern, frühe Hilfen (10 CP)	4.3 Pädagogische Qualitätskonzepte (5 CP)		
3.1 Spiel und ästhetische Bildung (5 CP)	2.3 Mathematisch-naturwissenschaftliche und ökologische Bildung (5 CP)	2.1 Kultur, Ästhetik, Medien (8 CP)	3.2 Pädagogische Beobachtung und Dokumentation (5 CP)	4.2 Management und Steuerung von Kindertageseinrichtungen (10 CP)	4.4 Kinderbildungsrecht II – Schwerpunkt Landesrecht (5 CP)		
3.8 Pädagogische Interaktion und Kommunikation (5 CP)	4.1 Kinderbildungsrecht I – Schwerpunkt Bundesrecht (5 CP)	2.1 Kultur, Ästhetik, Medien (8 CP)	3.7 Inklusion: Normative Grundlagen und Didaktik (5 CP)		5.0 Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten: Bachelorarbeit (15 CP)		
3.4 Praxis I: Begleitung/Förderung des Spielens und Lernens (7 CP)			3.5 Praxis II: Kindheitspädagogische Professionalität (10 CP)	3.6 Praxis III: Praxisforschung und Praxisentwicklung (*) (10 CP)			
1. Semester / 30 CP	2. Semester / 30 CP	3. Semester / 30 CP	4. Semester / 30 CP	5. Semester / 30 CP	6. Semester / 30 CP	7. Semester / 30 CP	7. Semester / 30 CP

(*) Wählbare Gegenstandsbereiche im Modul 3.6: Spiel und ästhetische Bildung; Management und Steuerung von Kindertageseinrichtungen; Interkulturelle Kompetenz und Inklusion
Orange hinterlegt: Modul wird zusammen mit den Studierenden des berufsbegleitenden Studiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.) absolviert (freitags)

Hinweis: Die Angabe der CP-Punkte pro Semester dient nur der Angabe des Workloads, der Erwerb der CP-Punkte erfolgt erst mit erfolgreichem Abschluss des Moduls.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 20.12.2018
und
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 19.02.2019
und
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 06.11.2018.

München, den 12.03.2019

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Diese Satzung wurde am 12.03.2019 in der Hochschule in der Abteilung München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.03.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist daher der 12.03.2019.